

Gemeinde Buchholz

Beschlussvorlage

BV-03-2022-009

öffentlich

Widerspruch der Gemeinde Buchholz zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

<i>Organisationseinheit:</i> Stabstelle Personal/ allgem. Verwaltung	<i>Datum</i> 12.09.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Buchholz (Entscheidung)	15.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

1. Die Gemeinde Buchholz beschließt, gemäß § 127 KV M-V dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, binnen Monatsfrist seit Beschluss des Amtsausschusses (07.10.2022) den Widerspruch schriftlich einzulegen und unter Beachtung der Vorgaben der Gemeindevertretung zu begründen.

Sachverhalt

Der Amtsausschuss hat am 07.09.2022 den anhängenden Beschluss BV-26-2022-011 gefasst. Mit der Einstellung eines Klimamanagers/in würde sich die Amtsumlage der Gemeinde Buchholz jährlich um 894,00 € erhöhen. Vor Beschlussfassung wurde in der Bürgermeisterberatung in Bollewick am 09.03.2022 und in den Amtsausschusssitzungen am 15.08.2022 und 07.09.2022 die Möglichkeiten der Förderung einer/s/r Sanierungsmanagers/Klimamanagers ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Trotz der Darstellung durch den Bürgermeister der Gemeinde Buchholz und anderer wurde der Beschluss durch den Amtsausschuss mehrheitlich gefasst. Gemäß § 135 in Verbindung mit § 31 KV M-V genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Im konkreten Fall war sogar die absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten gegeben (siehe Anlage).

Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. (§ 127 Absatz 6 Satz 1 KV M-V, siehe Anlage) Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt (mit Unterschrift) und begründet werden (§ 127 Absatz 6 Satz KV M-V). Nicht jede Entscheidung, die die Gemeinde belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlich oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen (Kommentar zur KV M-V § 127 Randnummer 14, siehe

Anlage).

Nach Auskunft des Amtsleiters für Finanzen vom 12.09.2022 hat die Gemeinde Buchholz zwar ein Haushaltssicherungskonzept wegen der gefährdeten Haushaltslage, jedoch würde sich die Gefährdungslage durch die Belastung von jährlich 894,00 € nicht so verschlechtern, dass sie in die nächste Beurteilungskategorie abrutschen würde. Auch bei einer Mehrzahlung von 894,00 € im Jahr würde sich an der Art Gefährdungsbeurteilung nichts ändern.

Die vom Bürgermeister am 11.09.2022 zugesandte Begründung (siehe Anlage) zur Gefährdung des Gemeinwohls reicht somit nicht aus. Eine entsprechende Begründung ist von der Gemeindevertretung noch zu formulieren.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €		<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	BV Amtsausschuss B-26-2022-011 (öffentlich)
2	Niederschriftsauszug AA Röbel 07.09.2022 zur BV 26-2022-011 (öffentlich)
3	Gesetzesauszug § 127 KV M-V (öffentlich)
4	Schweriner Kommentierung _ 127 KV M-V_14 (öffentlich)
5	E-Mail von Bürgermeister Herrn Tietze zur Begründung (öffentlich)

Amt Röbel-Müritz

Beschlussvorlage

BV-26-2022-011

öffentlich

Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel-Müritz

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat	<i>Datum</i> 06.07.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Amtsausschuss Röbel-Müritz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 07.09.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Sachverhalt

Das angestrebte Ziel einer CO₂-Neutralität und die notwendige Senkung der Energiekosten erfordern einen langfristigen Umbau der Gebäude, der Stromversorgung und der Wärmeversorgung. Allein schon für die kommunalen Gebäude werden in den nächsten Jahren dafür Fördermittel beantragt und Baumaßnahmen begleitet werden müssen, die nicht mit dem bestehenden Personal bewältigt werden können. Außerdem sollen die Bürger/innen der amtsangehörigen Gemeinden bei ihren Bestrebungen zur Klimaverbesserung unterstützt werden.

Aufgrund der rasanten technischen Entwicklung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen von den erstellten Maßnahmenkatalogen abweichen oder darüber hinausgehen. Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vor allem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung

neuer nachhaltiger Ideen entgegen.

Der Amtsausschuss hat (ohne Förderbedingungen) die Möglichkeit, frei die Arbeitsaufgaben (auch neu) zu definieren und Art bzw. Umfang der Kontrolle und Berichtspflicht zu bestimmen. Es wird damit eine Ausrichtung auf den aktuellen konkreten Bedarf der amtsangehörigen Gemeinden und der Einsatz der vollen Arbeitskraft für diese Ziele gewährleistet. Die durch die Umsetzung der Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen bzw. Einnahmen stehen dann als Finanzmittel für neue Investitionen und die Refinanzierung der Personalstelle zur Verfügung. Die Realisierung der klimaschützenden Investitionen wird so letztlich zu einer Entlastung der Gemeindehaushalte führen.

Bei der Kostenkalkulation wird von der Eingruppierungsgruppe 11, Stufe 6 und 5.000 €/Jahr Sachkosten ausgegangen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, im HH 2023
Im Haushalt vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, Produktkonto
			
Ertrag/Einzahlung in €		<input type="checkbox"/>	Überplanmäßige Ausgabe
Aufwand/Auszahlung in €	88.440 Pers.Kosten, 5.000 Sachkosten		<input type="checkbox"/>	Außerplanmäßige Ausgabe

Anlage/n

1	Scan_20220708_090427 Kalkulation Amtsumlage (öffentlich)
---	--

Gemeinde	Amtsumlage	Anteil	Amtsumlage zzgl. Personalstelle (EG 11 St. 6)	Mehraufwand
Altenhof	71.262	2,29%	73.397	2.136
Bollewick	137.654	4,41%	141.779	4.125
Buchholz	29.840	0,96%	30.734	894
Bütow	103.156	3,31%	106.247	3.091
Fincken	108.619	3,48%	111.874	3.255
Gotthun	70.339	2,26%	72.447	2.108
Groß Kelle	21.165	0,68%	21.799	634
Kieve	30.538	0,98%	31.453	915
Lärz	106.107	3,40%	109.287	3.180
Leizen	107.446	3,45%	110.666	3.220
Melz	71.496	2,29%	73.639	2.143
Priborn	74.876	2,40%	77.119	2.244
Rechlin	436.631	14,00%	449.715	13.085
Röbel/Müritz	1.105.270	35,45%	1.138.392	33.122
Schwarz	77.055	2,47%	79.364	2.309
Sietow	133.739	4,29%	137.747	4.008
Stuer	52.301	1,68%	53.868	1.567
Eldetal	192.316	6,17%	198.079	5.763
Südmüritz	188.287	6,04%	193.929	5.642

3.118.096

3.211.536

3.118.096 Amtsumlage

88.440 PersKo (EG 11 St. 6)

5.000 SachKo

Amt Röbel-Müritz

BV-26-2022-011

Niederschriftsauszug aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Röbel-Müritz vom 07.09.2022

Top 5.1 Einstellung ein/es/er Klimamanager/s/in für alle amtsangehörigen Gemeinden im Amt Röbel-Müritz

Herr Pitann führt die Beschlussvorlage ein.

Herr Tietze: Sätze im Sachverhalt der BV "[...] Eine strenge Bindung an die Maßnahmenkataloge der Klimaschutzkonzepte ist deshalb nicht sinnvoll. Es sollen vorallem Fördermittel für konkrete Maßnahmen eingeworben werden. Eine strikte Beschränkung auf die Maßnahmenkataloge durch ein gefördertes "Sanierungsmanagement" oder "Klimamanagement" im Rahmen der KfW-Förderung oder Kommunalförderrichtlinie mit der Verpflichtung zur fortlaufenden Datenlieferung wirkt der Entwicklung und Umsetzung neuer nachhaltiger Ideen entgegen. [...]" sind nicht richtig.

Der Maßnahmenkatalog aus dem Quartierskonzept muss nicht eingehalten werden. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die falsche Darstellung bewusst gewählt ist.

Es erfolgt eine weitere Diskussion zur BV.

Herr Semrau stellt den Antrag, einen abweichenden Beschluss zu fassen. Die Einstellung eines Klimamanagers wird beschlossen, es sollen dabei aber Fördermittel genutzt werden.

Herr Pitann: Das ist nicht möglich laut Frau Theuergarten. Er ruft zur Abstimmung der vorliegenden BV auf.

Beschluss:

1. Das Amt Röbel-Müritz stellt zum 01.01.2023 eine/n Klimamanager/in ein.
2. Im Amtshaushalt 2023 ist im Stellenplan eine Personalstelle mit Eingruppierungsgruppe 11 und Mittel für die Sachausstattung einzuplanen.
3. Die räumliche Unterbringung erfolgt im Gebäude der MEWA.
4. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Ausschreibung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
25	24	13	11	0	nein


Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und

Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Ulrike Bahle



§ 127 - Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

Amtliche Abkürzung:	KV M-V
Fassung vom:	23.07.2019
Gültig ab:	01.08.2019
Dokumenttyp:	Gesetz
Quelle:	
Gliederungs-Nr:	2020-9

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) Vom 13. Juli 2011 *

§ 127

Amt und eigener Wirkungskreis der Gemeinden

(1) Das Amt bereitet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Beschlüsse und Entscheidungen der Gemeindeorgane vor und führt sie aus. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Gemeinde entscheidet das Amt. Für Angelegenheiten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sowie für gesetzlich oder tariflich gebundene Entscheidungen gilt dies nur, wenn der Bürgermeister die Entscheidungsbefugnis dem Amt übertragen hat. Für die Kontrolle der Amtsverwaltung durch die Gemeindevertretung hinsichtlich der in den Sätzen 1 bis 3 geregelten Aufgaben gilt [§ 34](#) entsprechend. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Amtes mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde beschließen, einzelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchzuführen. Ist die Gemeinde in einem gerichtlichen Verfahren beteiligt, so wird sie durch das Amt vertreten; eine Vertretung findet nicht statt, wenn es sich um ein Verfahren handelt, das gegen das Amt oder andere amtsangehörige Gemeinden geführt wird. Die Gemeinden tragen Prozessführungskosten selbst, soweit der Amtsausschuss nichts anderes beschließt.

(2) Das Amt besorgt die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen sowie die Veranlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden. Es bereitet für diese die Aufstellung der Haushaltspläne vor.

(3) Das Amt hat über die öffentlichen Aufgaben, die mehrere amtsangehörige Gemeinden betreffen und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, zu beraten und auf ihre Erfüllung hinzuwirken.

(4) Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 hinaus können mehrere amtsangehörige Gemeinden gemeinsam dem Amt Selbstverwaltungsaufgaben übertragen.

(5) Die Gemeinden können eine Rückübertragung verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zu Grunde liegen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung. Wenn zwischen dem Amt und der Gemeinde eine einvernehmliche Regelung nicht zu Stande kommt, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist aufgehoben, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats in einer neuen Sitzung zurückweist; der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Amtsausschusses.

geregelten Sonderfall – bezogen auf bereits bestehende ZV – enthält das Gesetz sogar die Verpflichtung zur Übernahme der Verwaltung.

Bei der Beschlussfassung zu Aufgaben, die dem Amt nach Absatz 4 übertragen worden sind, sind nur die Mitglieder der übertragenden Gem stimmberechtigt, § 134 Abs. 4. Die Vorschrift des § 146 bleibt hiervon unberührt.

11a Die geänderte Bezugsnorm in Absatz 4 (Absatz 2 Satz 1 statt früher Absatz 1 Satz 1) enthält keine materiellen Auswirkungen. Nach wie vor steht neben einer gesetzl. Aufgabendelegation eine solche durch Beschluss.

12 Die Gem nach Abs. 4 können die Rückübertragung der Aufgabe verlangen. Ein gemeinsames Vorgehen verlangt das Gesetz insoweit nicht. Etwas anderes ergibt sich dort, wo ledigl. noch zwei übertragende Gem verbleiben. Die Rückübertragung von Aufgaben gem. Absatz 5 ist an eine so wesentl. Änderung der Ausgangsbedingungen geknüpft, dass den übertragenden Gem die Übertragung nicht weiter zugunntet werden kann. Damit soll ein unnötiges Hin und Her zu Lasten der Finanz- und Planungshoheit des Amtes vermieden werden. Die Anforderungen an die Zumutbarkeit wachsen, wenn vom Amt geschaffene Einrichtungen bei einer Rückübertragung in ihrem Bestand gefährdet sind oder zu Lasten der verbleibenden Gem nur noch dauerhaft unwirtschaftl. betrieben werden können.

Die gesetzl. Voraussetzungen einer Rückübertragung werden in der Praxis nur schwer zu erfüllen sein. Wann sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde liegen, im Sinne des Gesetzes wesentl. geändert haben, wird nach objektiven Kriterien zu beurteilen sein. Gleiches gilt für das Kriterium der Zumutbarkeit. Subjektive Gesichtspunkte, wie bspw. streitige Vorstellungen zwischen Gem und AmtsA über die Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung dürfen als dem Wandel unterfallender, personenbezogener Vorstellungen unbeachtl. sein. Gem, die sich mit ihren Vorstellungen nicht durchsetzen können, bleibt das Recht des Vorgehens nach Absatz 6.

Kontrollbefugnisse

13 Satz 4 räumt der GemV Kontrollbefugnisse hinsichtlich der in Satz 1–3 geregelten Aufgaben ein. Dies beinhaltet ggü. dem AV bspw. Auskunftsrechte gem. § 34 Abs. 2 oder Anfragerechte gem. § 34 Abs. 3. Des Weiteren wird es der GemV unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 ermöglicht, Akteninsicht in Vorgänge der AmtsVerw. zu nehmen, um die Durchführung gemeindl. Beschlüsse oder Entscheidungen kontrollieren zu können. Gleiche Befugnisse bestehen hinsichtlich der für die Gem wahrgenommenen Geschäfte der lfd. Verwaltung. Darüber hinaus hat der Gem einer amtsangehörigen Gem als deren Organ und Mitglied des AmtsA das Recht, sich jederzeit über solche Angelegenheiten informieren zu lassen, die den eWK seiner Gem betreffen. Verantwortl. Ansprechpartner ist insoweit der AV oder die von diesen beauftragten Personen. Weisungsbefugnisse gegenüber Dienstkräften des Amtes bestehen nicht.

Widerspruchsrecht amtsangehöriger Gemeinden

14 Absatz 6 wahrt das Gewicht der GemV gegenüber dem AmtsA. Diese Vorschrift bietet den Gem ein Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung, das der AmtsA nur innerhalb bestimmter Fristen und mit qualifizierter Mehrheit

aufheben kann. Voraussetzung ist ein Beschluss des AmtsA. Hierunter fällt auch die Ablehnung eines Antrages. Nicht jede Entscheidung, die die Gem belastet oder von ihr als unzweckmäßig erachtet wird, gefährdet allerdings ihr Wohl. Vielmehr wird es sich um eine Angelegenheit von grds. oder finanziell wichtiger Bedeutung handeln müssen. Wann dies der Fall ist, hängt von einer Einzelprüfung ab. Denkbar wäre bspw., dass das Amt auf die Durchführung von Außensprachen oder Außenstellen der Verw. in abgelegenen oder verkehrsmäßig nur sehr ungünstig zu erreichenden Gem verzichtet und dadurch das Wohl der Gem gefährdet wird (OVG Greifswald, Urt. vom 16.3.1993, Az 4 K 1/92, S. 63). In Betracht käme auch die Ablehnung einer angestrebten Gebietsänderung mit einer Gem jenseits der Amtsgrenzen.

Gegen den Rückweisungsbeschluss des AmtsA mit der vorgesehenen Mehrheit sieht die KV keine weiteren Möglichkeiten für die Gem vor. Bei vermuteter Rechtswidrigkeit besteht für sie aber Rechtsschutz nach den allgemeinen Vorschriften der VwGO. Zur Vermeidung prozessualen Aufwandes sollte wg. deren Beanstandungsmöglichkeiten zuvor die Beteiligung der RAB erfolgen. Richtete sich der ursprüngl. Widerspruch gegen einen das gemeindl. Anliegen ablehnenden Beschluss, so ergibt sich aber auch bei Eintritt der Aufhebungsfiktion des Absatzes 6 noch keine positive Beschlusslage für die Gem. Ist sie auf eine solche angewiesen, verbleibt ihr nur die Verpflichtungsklage beim zuständigen Gericht. Die Gefährdung des gemeindl. Wohls wäre auch hier zu begründen.

Haftungsfragen

Das Amt haftet als Anstellungsträger ggü. Dritten für schuldhaftige Amtspflichtverletzungen, wenn es Aufgabenträger geworden ist. Das ist der Fall bei den Aufgaben des tWK. Im eWK haftet das Amt gem. § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art 34 Satz 1 GG für Aufgaben, die ihm seitens der Gem durch Vertrag oder Beschluss übertragen worden sind. Darüber hinaus haftet es im benannten Zusammenhang bei der Wahrnehmung der Geschäfte der lfd. Verwaltung. § 127 Abs. 1 Satz 2 modifiziert als lex specialis die den Gem (bspw. im StrWG) zugewiesene Aufgabenstellung im Falle amtsangehöriger Gem durch eine gesetzl. Aufgabendelegation (ausführlicher auch unter Rz 5a). Das Amt kann seine Besten in Regress nehmen. Gegen Eigenschäden besteht die Möglichkeit des Versicherungsschlusses.

Soweit die Gem Aufgabenträger geblieben sind, haften sie für Schadensersatzungen ggü. Dritten selbst. Hierbei ist allerdings von Bedeutung, dass die amtsangehörigen Gem im Verhältnis zum Amt keine Dritten sind, soweit das Amt als Verw. für die Gem in deren Zuständigkeitsbereich handelt (oder eben nicht gehandelt) hat (so auch Bracker, KVR Nr. 7 zu § 127 unter Hinweis auf BGHZ 24, 301 und 27, 213). Daraus ergibt sich, dass die Gem ihre Schadensersatzleistungen durch den AV über die Eigenschadenversicherung des Amtes geltend machen könnte. Eigene Unterlassungssünden wird sie sich anspruchsmindernd entgegenhalten lassen müssen. Der AV wird auch zu prüfen haben, inwieweit er Leistungen der Gem ggü. dem verantwortl. Mitarbeiter (wg. Handeln oder Unterlassen) auf dem Regresswege geltend machen kann. Von Dritten nicht übernommene Ersatzleistungen des Amtes sind über die Amtsumlage zu finanzieren.

Katja Moeller

Von: Robert Tietze <robert.tietze@gmx.de>
Gesendet: Sonntag, 11. September 2022 15:37
An: Katja Moeller
Cc: Gemeinde Buchholz
Betreff: Re: Gemeinde Buchholz | Gemeindevertretersitzung | weitere Beschlussvorlage

Sehr geehrte Frau Moeller,

wie besprochen erhalten Sie hiermit weitere Argumente weshalb die Gemeinde Buchholz den Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011 widersprechen sollte.

Sachverhalt:

Der Amtsausschuss hat beschlossen einen Klimamanager/in zum 01.01.2023 einzustellen. Die Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 93.440,- Euro sollen durch die Amtsumlage gedeckt werden.

Widerspruchsgründe:

1) Kosten

Der jährliche Aufwand von ca. 93.440,- Euro könnte um maximal 75% minimiert werden, wenn bereitstehende Fördermittel der KfW genutzt werden würden. Dies wird jedoch ausdrücklich nicht in Erwägung gezogen und mit einer fehlerhaften Darstellung im Sachverhalt begründet.

Der jährliche anteilige Mehraufwand für die Gemeinde Buchholz beträgt ca. 894,- Euro. Die Gemeinde Buchholz befindet sich in der Haushaltssicherung. Es sollte jede Anstrengung unternommen werden notwendige Ausgaben zu reduzieren.

Die Gemeinde Buchholz wird bereits einen geförderten Sanierungsmanager über die Stadtwerke Neustrelitz anstellen. Dieser wird nachweislich, da vom Fördermittelgeber gefordert, für die Gemeinde Buchholz bzw. das Quartier Buchholz arbeiten müssen. Diese Nachweispflicht ist in der jetzt beschlossenen Finanzierung nicht gegeben.

2) Beschluss- und Meinungsbildungsverfahren

Die Debatte innerhalb des Amtsausschusses wie und nach welchem Finanzierungsmodell ein Sanierungsmanager angestellt wird läuft seit der Sitzung vom ???.??.??. Hierzu sind bereits entsprechende Beschlüsse (bitte aufzählen) gefasst worden.

Trotz mehrfachen Hinweisen seitens einiger Mitglieder des Amtsausschusses sind Sachverhalte zum Finanzierungs- und Nachweismodell eines durch die KfW geförderten Sanierungsmanagers falsch dargestellt worden. Dies trifft insbesondere wieder für die BV-26-2022-011 zu.

In der Amtsschusssitzung vom 18.05.2022 standen drei Beschlussvorlagen zur Anstellung eines Sanierungsmanagers zur Abstimmung. Diese drei Beschlüsse sind auf Grund ungenügender Informationslage und falscher Sachverhalte zurückgestellt worden. In der Amtsausschusssitzung vom 07.09.2022 stand dann, ohne weitere Diskussion und erforderliche Informationen nur noch eine drei Optionen zum Beschluss. Eine weitere notwendige Debatte wurde seitens des Amtsausschussvorsitzenden nicht zugelassen.

Es ist vorerst zu prüfen, ob das Zustandekommen des Beschlusses BV-26-2022-011 rechtmäßig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Robert Tietze

Gemeinde Buchholz

Am 08.09.2022 um 10:34 schrieb Katja Moeller:

Sehr geehrter Herr Tietze,

der Gemeindevertretung Buchholz steht gemäß §127 KV MV ein Widerspruchsrecht gegen Beschlüsse des Amtsausschusses zu. Danach müsste der Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011 das Wohl der Gemeinde Buchholz gefährden. Durch die Einstellung eines Sanierungsmanagers würde sich die Amtsumlage für die Gemeinde Buchholz um 894,00 € pro Jahr erhöhen. Es ist nicht offensichtlich, dass dadurch das Wohl der Gemeinde Buchholz gefährdet ist. Bitte arbeiten Sie mir entsprechende Argumente zu, die ich noch in die Beschlussvorlage einarbeiten kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Katja Moeller
Sachbearbeiterin
Stabsstelle Personal/allgemeine Verwaltung
(Bitte meinen Namen mit „oe“ schreiben)

Amt Röbel - Müritz
Marktplatz 1
17207 Röbel/ Müritz
Tel: 039931/80126
Fax: 039931/8028126
E-Mail: k.moeller@amt-roebel-mueritz.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Robert Tietze [<mailto:robert.tietze@gmx.de>]
Gesendet: Donnerstag, 8. September 2022 07:00
An: Katja Moeller <k.moeller@amt-roebel-mueritz.de>
Cc: Ulrike Bahle <u.bahle@amt-roebel-mueritz.de>; Gemeinde Buchholz <gemeinde-buchholz@gmx.de>; Manfred Pitann <pitann-zepkow@t-online.de>; Andreas Sprick <a.sprick@amt-roebel-mueritz.de>
Betreff: Gemeinde Buchholz | Gemeindevertretersitzung | weitere Beschlussvorlage

Sehr geehrte Frau Moeller,

für die kommende Gemeindevertretersitzung am 15.09.2022 möchte ich eine weitere Beschlussvorlage hinzufügen.
Alle Gemeindevetreter sind darüber in diesem Moment informiert.

Betreff:
Widerspruch der Gemeinde Buchholz zum Beschluss des Amtsausschusses BV-26-2022-011

Beschluss:
Die Gemeinde Buchholz beschließt gemäß § 127 KV MV dem Beschluss BV-26-2022-011 des Amtsausschusses vom 07.09.2022 zu widersprechen.

Sachverhalt:
Der Amtsausschuss hat beschlossen einen Klimamanager/in zum 01.01.2023 einzustellen. Die Personalkosten sollen durch die Amtsumlage gedeckt werden. Dieser jährliche Mehraufwand von ca. 93.440,- Euro könnte um maximal 75% minimiert werden, wenn bereitstehende Fördermittel der KfW genutzt werden würden. Dies wird ausdrücklich nicht berücksichtigt und mit einer fehlerhaften Darstellung im Sachverhalt begründet.

Der jährliche anteilige Mehraufwand für die Gemeinde Buchholz beträgt ca. 894,- Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Tietze

Gemeinde Buchholz

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail sind nicht gestattet.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Röbel-Müritz ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.amt-roebel-mueritz.de/datenschutz/index.php>

